



Satzung

Bündnis Delbrück bleibt bunt

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Delbrück bleibt bunt, Bündnis für Vielfalt und Toleranz“.

Er hat seinen Sitz in 33129 Delbrück und soll ins Vereinsregister Paderborn eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins „Delbrück bleibt bunt e.V., Bündnis für Vielfalt und Toleranz“.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Vereinsgründung und endet am 31.12. dieses Jahres.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Begegnung der Menschen und Stärkung der Demokratie und Menschenwürde, sowie die Förderung von Begegnungen der Kulturen und der Religionen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird unmittelbar verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln (Spenden).

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Aufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



§ 5 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts werden, deren Zweck, Tätigkeit oder fachliches Interesse im Zusammenhang mit den Zielen von „Delbrück bleibt bunt“ stehen.

Die Mitgliedschaft muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, der antragsstellenden Person die Gründe mitzuteilen.

Schüler*innen können bis zur Vollendung des 18. Geburtstages außerordentliches Mitglied des Vereins werden und haben bei den Mitgliederversammlungen ein Teilnahme- und Beratungsrecht. Mit Erreichen des 18. Geburtstages erlischt die außerordentliche Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung (bei Minderjährigen durch Unterschrift einer/ eines Erziehungsberechtigten) und die Annahme durch den Vorstand erworben. Mit Eintritt wird die Satzung anerkannt.

Die Mitglieder haben das Recht, an den angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Ausgeschlossen von einer Mitgliedschaft sind jedoch Personen mit verfassungsfeindlicher Gesinnung und Angehörige einer Partei, die vom deutschen Verfassungsschutz unter Beobachtung steht oder als gesichert extremistisch eingestuft ist.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer einmonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.



Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu verlangen, die dann endgültig mit Zweidrittelmehrheit entscheidet.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Es wird kein Mitgliedsbeitrag erhoben.

§ 7 Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung (nach § 32 und § 58 BGB)
2. Vorstand (nach § 26 BGB)

Mitgliederversammlung und Vorstand sind Pflichtorgane. Sollten in Zukunft weitere Organe eingesetzt werden, wird die Satzung in einer Mitgliederversammlung ergänzt mit Bestimmungen über Aufgaben, Zusammensetzung, Art und Dauer der Bestellung, Kompetenzen, Zuständigkeiten etc.

§ 8 Aufgaben der Organe des Vereins.

1. Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat folgende Aufgaben:

- Jahresbericht entgegennehmen und beraten
- Kassenbericht für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegennehmen
- Bericht der Kassenprüfer*innen entgegennehmen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer*innen, welche weder dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein dürfen.
- Satzungsänderung sowie die Auflösung des Vereins beschließen

Delbrück bleibt bunte. V.

Bündnis für Vielfalt und Toleranz



Eine Jahreshauptversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Eine Einladung in Schrift- oder Textform durch den Vorstand erfolgt mindestens vier Wochen vor dem anberaumten Termin an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederadresse. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

Weitere Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden. Eine Einladung in Schrift- oder Textform durch den Vorstand erfolgt mindestens 8 Tage vor dem anberaumten Termin an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliederadresse. Die Einladung per E-Mail ist zulässig.

1.1 Tagesordnung

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen und wird vom Vorstand erstellt.

- Bericht des Vorstandes
- Bericht der Kassenwartin/ des Kassenwartes
- Bericht der Kassenprüfer*innen
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
- Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplanvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – können auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt. (Dringlichkeitsanträge)

Die/der Vorsitzende und im Vertretungsfall die/der Stellvertreter*in leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine besondere Versammlungsleitung bestimmen.

Seite 4 von 7

Vorstand: Dirk Krüger | Anja Schäfer | Melanie Krüger

info@delbrueck-bleibt-bunt.de | www.delbrueck-bleibt-bunt.de | Amtsgericht Paderborn VR 4029

Volksbank Delbrück-Rietberg eG | DE82 4786 2447 2234 8390 00 | BIC GENODEM1RNE



Über die Beratung und die Beschlüsse ist von der/dem Schriftführer*in ein Protokoll niederzulegen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unterzeichnet wird. Das Protokoll kann von jedem Mitglied beim Vorstand eingesehen werden.

1.2 Stimmrecht/ Beschlussfassung

Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder. Das Stimmrecht darf nur persönlich ausgeübt werden.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse offen und mit einfacher Mehrheit, soweit nicht ein anwesendes Mitglied geheime Abstimmung beantragt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Eine Satzungsänderung und die Auflösung des Vereins können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.

Der Antrag zur Satzungsänderung und Auflösung des Vereins muss in die Tagesordnung der Einladung aufgenommen werden.

2. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus der/dem ersten und der/dem zweiten Vorsitzenden und dem/ der Kassenwart*in.

Sie sind Vertretungsorgane des Vereins laut § 26 BGB.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann besondere Aufgaben an die Mitglieder verteilen oder Ausschüsse dafür einsetzen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen.

Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Mitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Mittel. Für Ausgaben, die im Einzelfall den Betrag von 500 € übersteigen, ist die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand sollte in der Regel paritätisch besetzt sein.

§ 9 Kassenprüfung

Die beiden Kassenprüfer*innen werden von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt.

Scheidet ein*e Kassenprüfer*in vor Ablauf der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, eine*n kommissarische*n Kassenprüfer*in zu berufen, die/ der nicht dem Vorstand angehören darf. Ein auf diese Weise bestimmte/-r Kassenprüfer*in bleibt bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Einladungsfrist zu dieser Mitgliederversammlung beträgt vier Wochen. Wenn die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, werden als Liquidatoren*innen die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt.

Das Vereinsvermögen wird entsprechend verwendet. Dabei ist zu beachten, dass es im Sinne der Satzung verwendet wird und steuerbegünstigten Zwecken dient.

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Kreismuseum Wewelsburg e. V. Dieser hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 11 Schlussbestimmung

Über alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen entscheidet der Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des BGB.

Gegen diese Beschlüsse gibt es keine Rechtsmittel.

Delbrück bleibt bunte. V.

Bündnis für Vielfalt und Toleranz



§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 13. Juli 2024 von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 13 Satzungsänderung bei Gründung

Satzungsänderungen, die erforderlich waren aufgrund von Beanstandungen des Registergerichts oder der Finanzbehörde im Rahmen der Vereinsgründung, kann der Gesamtvorstand selbständig erledigen, es bedarf keiner erneuten Mitgliederversammlung.